

ist ihm ausser dem verdienten Lohn bis zum Abgange noch der Betrag eines vierteljährlichen Lohnes bei mindestens halbjährlicher Kündigung, in anderen Fällen der ganze Lohn der Mietzeit, jedoch nie mehr, als der Betrag eines vierteljährlichen Lohnes zu vergüten.

Bei Dienstverhältnissen mit kürzerer als vierteljährlicher Kündigung steht dem Dienstboten ausserdem ein Anspruch auf ein angemessenes Kostgeld für die Dauer des Dienstverhältnisses, aber höchstens auf die Dauer eines Monats zu.

§ 28.

Dauer der Lohnzahlung bei berechtigter Entlassung.

In denjenigen Fällen, in welchen die Dienstherrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit berechtigter Weise entlassen hat (§ 21), kann der Dienstbote die ihm zustehenden Leistungen nur nach Verhältnis der Zeit fordern, während welcher er gedient hat.

§ 29.

Rückzahlung des Mietgeldes.

In den Fällen der §§ 23, 24, 26 und 28 ist das Mietgeld zurückzuzahlen wenn das Dienstverhältnis nicht länger als einen Monat bestanden hat.

§ 30.

Berechnung der als Entschädigung zu zahlenden Beträge bei Selbstbeköstigung des Dienstboten.

In allen Fällen, in welchen der Dienstbote sich selbst beköstigt und sich daher der Lohn verhältnismässig höher stellt, wird in Bezug auf die unter Zugrundelegung des Lohnes festzustellende Entschädigung ein dem Aufwand für die Selbstbeköstigung entsprechender Betrag in Abzug gebracht.

Die Höhe des letzteren ist, falls hierüber nicht Bestimmungen bei Abschluss des Dienstvertrages getroffen sind, unter Zugrundelegung eines Kostgeldes von M. 1 für jeden Tag der in Betracht kommenden Dienstzeit festzustellen.

IX. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten.

§ 31.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

Über Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten, welche

- 1) das Bestehen, die Fortdauer oder die Aufhebung des Dienstvertrages,
  - 2) die Rückgabe des Mietgeldes,
  - 3) die gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Dienstvertrage,
  - 4) die Herausgabe von Sachen an den Dienstboten
- betroffen, entscheiden die zuständigen Polizei-Behörden, bzw. in der Stadt Bergedorf der Bürgermeister, in Cuxhaven und Döse der Amtsverwalter und im übrigen Geltungsgebiet der Landgemeindeordnung die zuständigen Gemeindevorstände, bzw. ein vom Gemeindevorstand zu bestimmendes Mitglied desselben.

Bei Streitigkeiten, welche die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande haben, ist die Zuständigkeit jedoch nur insoweit begründet, als der Gegenstand der Streitigkeit die Summe von M. 150 nicht übersteigt.

§ 32.

Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

Der Entscheidung soll eine summarische Feststellung des Tatbestandes vorangehen. Beiden Parteien soll Gehör gewährt werden.

Die Entscheidung ist beiden Parteien zu Protokoll oder schriftlich bekannt zu machen. Erfolgt die Bekanntmachung zu Protokoll, so ist den Parteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Protokolls zu erteilen. Die Entscheidungen sind stets vorläufig vollstreckbar. Doch ist dem Schuldner nachzulassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung oder eines zu Protokoll geschlossenen Vergleichs findet Zwangsvollstreckung statt nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von derjenigen Verwaltungsbehörde erteilt, welche die Entscheidung erlassen hat, bzw. vor der der Vergleich abgeschlossen ist.

Entscheidungen, welche auf Herausgabe von Sachen an den Dienstboten lauten, können von der Verwaltungsbehörde unmittelbar zur Ausführung gebracht werden.

Der Senat ist befugt, weitere Bestimmungen bezüglich des Verfahrens zu erlassen.

§ 33.

Zulässigkeit des Rechtswegs.

Soweit nach § 31 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden begründet ist ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Der Partei, welche sich durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde beschwert erachtet, steht es jedoch frei, dieselbe im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten nach Massgabe der Bestimmungen der Zivilprozessordnung anzufechten. Die Klage muss innerhalb 14 Tage nach der Bekanntmachung der Entscheidung erhoben werden. Sie ist gegen die Gegenpartei zu richten. Den Gegenstand der Klage bildet die Aufhebung oder Abänderung der ergangenen Entscheidung.

X. Dienstbücher.

§ 34.

Dienstbücher.

Jeder Dienstbote, welcher einen Dienst antritt, muss, wenn er noch nicht im Besitz eines Hamburgischen Dienstbuches ist, die Ausfertigung eines solchen bei der zuständigen Meldestelle (§ 35) spätestens innerhalb dreier Tage nach Antritt des Dienstes beantragen. (Strafbestimmung § 40.) Das Dienstbuch darf dem Dienstboten von der Dienstherrschaft nicht vorenthalten werden. (Strafbestimmung § 40.)

§ 35.

Ausfertigung der Dienstbücher.

Die Ausfertigung der Dienstbücher erfolgt gegen Vorlegung der Legitimationspapiere durch die im § 8 des Gesetzes, betreffend das Einwohner-Meldewesen, vom 6. Mai 1891 bezeichneten Meldestellen.

§ 36.

Verlust eines Dienstbuches.

Geht ein Dienstbuch verloren, so wird, nachdem der Verlust glaubwürdig nachgewiesen ist, ein neues Dienstbuch ausfertigt.

§ 37.

Gebühren.

Die Gebühr für ein Dienstbuch beträgt 30  $\text{M}$ . Für die Neuausfertigung eines verlorenen, verfälschten oder unbrauchbar gemachten Dienstbuches ist eine Gebühr von 1  $\text{M}$  von demjenigen zu entrichten, welcher den Verlust, die Fälschung oder die Unbrauchbarkeit verschuldet hat. Die Gebühr wird durch Stempel erhoben.

§ 38.

Eintragungen in das Dienstbuch durch die Dienstherrschaft.

Das Dienstbuch ist von Seiten des Dienstboten der Dienstherrschaft zur Beschaffung der erforderlichen Eintragungen vorzulegen. Verweigert der Dienstbote die Vorlegung des Dienstbuches, so ist der zuständigen Meldestelle davon Anzeige zu machen. Die Dienstherrschaft hat beim An- und Austritt eines Dienstboten die vorgeschriebenen Eintragungen in das Dienstbuch zu beschaffen. Verweigert die Dienstherrschaft die Eintragung, so ist der zuständigen Meldestelle davon Anzeige zu machen. (Strafbestimmung § 40.)

Zur Erteilung eines Zeugnisses an den Dienstboten ist die Dienstherrschaft nicht verpflichtet.

XI. Meldepflicht.

§ 39.

In Bezug auf die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Dienstboten gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Einwohner-Meldewesen, vom 6. Mai 1891.

Gehört der Dienstbote der städtischen Dienstbotenkrankenkasse an, so hat die Dienstherrschaft die Anmeldung unter Benutzung eines vom Senat festzustellenden Formulars zu bewirken.

XII. Strafbestimmungen und Strafverfahren.

§ 40.

Abgesehen von etwaigen nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkten Strafen wird mit Geldstrafe bis zu 30  $\text{M}$ , welche im Unvermögenfalle in Haftstrafe bis zu acht Tagen umzuwandeln ist, bestraft:

- 1) ein Dienstbote, welcher ohne gesetzmässige Ursache und böswillig den Dienst antritt verweigert oder den Dienst verlässt oder den Vorschriften des § 4 und des ersten Satzes von § 34 zuwiderhandelt;
- 2) eine Dienstherrschaft, welche dem § 4, § 34 Satz 2 und § 33 Satz 3 zuwiderhandelt.

Die Bestrafung wegen Übertretung der Dienstbotenordnung tritt, abgesehen von der Verfolgung auf Grund § 4, § 34 Satz 1 und 2 und § 38 Satz 1 und 3, nur auf Antrag ein, welcher innerhalb 14 Tagen zu stellen ist. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur rechtskräftigen Strafsetzung zulässig.

§ 41.

Die im § 40 angeführten Strafen können von den zuständigen Polizei-Behörden durch Strafverfügung, in welcher auf die nachstehend getroffenen Bestimmungen hinzuweisen ist, festgesetzt werden.

Nach Erlass einer solchen Strafverfügung hat der Beschuldigte nach Massgabe § 7 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 das Recht, die Beschwerde an den Senat zu erheben oder nach Massgabe § 463 ff. der Strafprozessordnung bei der betreffenden Polizei-Behörde oder bei dem zuständigen Amtsgericht binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Verfügung auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung anzutragen. Wählt er den einen Weg, so ist er des andern verlustig.

Die Beschwerde an den Senat ist ebenfalls bei der Polizei-Behörde innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung der Strafverfügung schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Reicht der Beschuldigte ein Gnadengesuch bei dem Senat ein, so verzichtet er damit auf gerichtliche Entscheidung.

XIII. Verhältnis der Dienstbotenordnung zu den bestehenden einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

§ 42.

Dieses Gesetz tritt an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten erlöschen, abgesehen von der Vormundschaftsordnung vom 14. Dezember 1889, alle zurzeit im Hamburgischen Staatsgebiete geltenden, auf die Verhältnisse der Dienstboten sowie auf das Verhältnis der Dienstherrschaft zu denselben bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Es kommen ferner vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab die Bestimmungen in dem § 1 Absatz 4 Satz 3, § 4 Absatz 3 und § 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1891, betreffend das Einwohner-Meldewesen, in Wegfall.

Das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, vom 16. Juni 1890 (Gesetz Nr. 17, 7. S. 180), findet nur auf Personen Anwendung, welche zugleich als Dienstboten im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

Geschäftsbetrieb der gewerbmässigen Stellenvermittler.

(Auszug aus dem Reichsgesetz vom 2. Juni 1910 und der Senatsverordnung vom 28. September 1910)

- 1) Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zuzunutzen des Arbeitnehmers ist nichtig.
- 2) Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Arbeitgeber und dem Stellensuchenden vor Abschluss des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.
- 3) Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Den Stellenvermittlern, ihren Angehörigen und Gehilfen ist es verboten, von Arbeitgebern oder Stellensuchenden Geschenke anzunehmen. Die Erstattung harter Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.
- 4) Die Stellenvermittler haben sofort über jede Vermittlung sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer einen Ausweis auszustellen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Stellenvermittlung für Schiffsleute.
- 5) Die Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlass der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.
- 6) Hat der Stellenvermittler dem Arbeitgeber ausdrücklich bestimmte Zusicherungen hinsichtlich des Arbeitnehmers gemacht und stellt sich heraus, dass der Arbeitnehmer den Zusicherungen nicht entspricht, so kann der Stellenvermittler von dem Arbeitgeber keine Vermittlungsgebühr verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer die Stelle nicht antritt oder, wenn es sich um einen Schiffsmann handelt, nicht zur festgesetzten Zeit antritt.